

Gerechte Strafe für Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Urteil des Obersten Gerichts vom 25. März 1966 — 1 Zst (I) 1/66 — gegen den KZ-Arzt Fischer

I

1. Gegenstand dieses Strafverfahrens sind schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die während der Hitlerbarbarei gegen Deutsche und Angehörige zahlreicher anderer europäischer Völker, vor allem gegen jüdische Menschen verschiedener Nationalität, im Konzentrationslager Auschwitz und seinen Nebenlagern begangen wurden. Diese Verbrechen liegen mehr als 20 Jahre zurück; sie unterliegen jedoch nach völkerrechtlichen Grundsätzen keiner Verjährung, wie das Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen vom 1. September 1964 feststellt. Diese völkerrechtlichen Grundsätze beruhen auf der Erkenntnis, daß Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ohne Rücksicht auf den Zeitablauf bestraft werden müssen, um der Gerechtigkeit Genüge zu tun und für die Zukunft vorzusorgen. Denn nur die Gewißheit einer gerechten Bestrafung der Täter schützt die Völker vor der Wiederholung derartiger Verbrechen.

2. Wie das Oberste Gericht bereits in seinem Urteil gegen Schäfer — 1 Zst (I) 1/61 — vom 20. Mai 1961¹ festgestellt hat, wurde die faschistische Diktatur in Deutschland von den aggressivsten Kreisen des deutschen Imperialismus errichtet. Sie begann sofort organisierten Terror gegen alle demokratischen und friedliebenden Kräfte auszuüben, vor allem gegen die Arbeiterklasse und die Kommunistische Partei Deutschlands. Zu diesem Zweck errichtete sie Konzentrationslager, die seit 1934 unter der Bewachung und Leitung der SS standen. Gleichzeitig begann eine grausame, sich ständig steigende Verfolgung jüdischer Menschen.

Mit dem Überfall deutscher Truppen auf Österreich, die Tschechoslowakei, Polen, Dänemark, Norwegen, die Niederlande, Belgien, Frankreich, Jugoslawien, Griechenland und die Sowjetunion dehnte das Hitler-Regime seine Terrorherrschaft und das System der Konzentrationslager auf die besetzten Teile Europas aus. Ein Netz derartiger Lager wurde geschaffen, das der Verfolgung und Vernichtung der Hitlergegner, Widerstandskämpfer und jüdischer Bürger aller europäischen Völker diente. Für die Vernichtung der europäischen Juden stellte die Naziführung in der Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942 ein Programm zur sog. Endlösung der Judenfrage auf, dessen Inhalt im Urteil des Obersten Gerichts gegen Globke — 1 Zst (I) 1/63 — vom 23. Juli 1963 (Abschnitt D III)² ausführlich dargelegt ist. Während noch zu Beginn des zweiten Weltkrieges der politische Charakter der Inhaftierung in den Konzentrationslagern im Vordergrund stand, änderte sich 1942 diese Zielsetzung. Ein Bericht des Chefs des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, SS-Obergruppenführer Pohl, vom 30. April 1942 an Himmler sagt darüber aus:

„1. Der Krieg hat eine sichtbare Strukturänderung der Konzentrationslager gebracht und ihre Aufgaben hinsichtlich des Häftlingseinsatzes grundlegend geändert. Die Verwahrung von Häftlingen nur aus Sicherheits-, erzieherischen oder vorbeugenden Gründen allem steht nicht mehr im Vordergrund. Das Schwergewicht hat sich nach der wirtschaftlichen Seite verlagert. Die Mobilisierung aller Häftlingsarbeitskräfte zunächst für Kriegsaufgaben (Rüstungssteigerung) und später für Friedensaufgaben schiebt sich immer mehr in den Vordergrund.

2. Aus dieser Erkenntnis ergeben sich die notwendigen Maßnahmen, welche eine allmähliche Überführung der Konzentrationslager aus ihrer früheren einseitigen politischen Form in eine den wirtschaftlichen Aufgaben entsprechende Organisation erfordern.“

3. Die Aufgabenstellung der Wannsee-Konferenz und der Häftlingseinsatz für Rüstungszwecke wurden in der bestialischsten Form im Konzentrationslager Auschwitz — dem Tatort der Verbrechen des Angeklagten — verwirklicht. Es war das größte und am besten organisierte Vernichtungszentrum der Hitlerfaschisten und diente

— der maximalen Ausbeutung billiger Arbeitssklaven für die deutschen Monopole, vor allem die IG-Farben und die SS-eigenen Betriebe,

— der Vernichtung nicht mehr arbeitsfähiger Häftlinge und ihrer Ersetzung durch neue Arbeitssklaven,

— der Vernichtung der willkürlich als arbeitsunfähig eingestuft jüdischen Deportierten unmittelbar nach ihrer Ankunft.

Nach der Zielsetzung der SS wurden also die Opfer, wie die Beweisaufnahme umfassend bestätigt hat, entweder sofort dem Gastod zugeführt oder durch Arbeit vernichtet, wobei die Häftlinge im Lager starben oder als arbeitsunfähig schließlich dem Tode überantwortet wurden.

An dieser Massenvernichtung unschuldiger Menschen hat der Angeklagte in der Funktion eines SS-Arztbesatzungsmitglieds maßgebend mitgewirkt.

4. Am 27. April 1940 erließ Himmler den Befehl, das Konzentrationslager Auschwitz für eine Kapazität von 10 000 Häftlingen zu errichten, und ernannte Rudolf Höß zum Kommandanten. Das Lager sollte von den dorthin überstellten Häftlingen selbst ausgebaut werden. Bereits im Mai 1940 wurden dreißig Kriminelle und am 14. Juni 1940 die ersten 728 polnischen politischen Häftlinge nach Auschwitz übergeführt. Zur gleichen Zeit begann die Aussiedlung der in Auschwitz und Umgebung ansässigen polnischen Bevölkerung.

Das sog. Interessengebiet der SS in Auschwitz und Umgebung erstreckte sich schließlich auf einen Bereich von 40 Quadratkilometern. Bereits Anfang 1942 war der Häftlingsbestand auf 28 000 gestiegen.

5. Anfang 1941 begann die IG-Farben zur maximalen Erhöhung der Produktion kriegswichtiger chemischer Er-

¹ NJ 1961 S. 440 f.

² NJ 1963 S. 449 ff., hier insb. 475 ff.